



• 804 •

Amtsblatt

der Gemeinde Gilching

Ausgabe Nr. 4 vom 26. Juni 2024

Inhalt	Seite
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung - BGS)	2



Gemeinde Gilching



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gilching (Bestattungsgebührensatzung – BGS)

vom 21.06.2024



Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

(5) Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Gemeinde oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde bzw. deren Erfüllungsgehilfen,



- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

Die Gebühr wird sofort nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen festgelegte Ruhezeiten von 12 Jahren bzw. bei Kindergräber von 7 Jahren:

a) Familiengräber 3fach, 6 Grabstellen	2.979,88 €
b) Familiengräber, 4 Grabstellen	1.868,10 €
c) Einzelgräber, 2 Grabstellen	969,97 €
d) Kindergräber, 2 Grabstellen	268,02 €
e) Urnengräber, 2 Grabstellen	779,00 €
f) Urnengräber, 4 Grabstellen	1.425,65 €
g) Urnennischen, 2 Grabstellen	993,82 €
h) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld	353,58 €
i) Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld	370,59 €
j) Baumgräber	1.072,08 €

Soweit das erworbene Nutzungsrecht weniger als 12 Jahre bzw. 7 Jahre beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig aus dem jeweils vorstehenden Gebührensatz errechnet.

(2) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten.

(3) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) kann die Zahlung der Grabgebühr auf Wunsch auch jährlich im Lastschrifteinzugsverfahren erfolgen. Sofern nicht 6 Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes der Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erklärt wird, verlängert sich das Nutzungsrecht automatisch um 12 Monate. Die Höhe der Grabnutzungsgebühr (im Wiedererwerbsfall) bemisst sich nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung.



Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------|
| 1. die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 181,00 |
| 2. Urnenaufbahrung bis zur Beisetzung von mehr als zwei Wochen Dauer | 45,00 |

(2) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufbahrung der Verstorbenen oder der Urne in/vor der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör | 60,00 € |
| 2. Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 60,00 € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume und/oder Plätze | 80,00 € |
| 4. Abhalten der Trauerfeier soweit gewünscht | 238,00 € |
| 5. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Transport des Sarges auf dem Friedhof, Leichenträger, Versenken des Sarges, Abfuhr überschüssigen Erdmaterials) beträgt je Grabstätte | |
| für Erwachsene in einem Erdgrab (Einzel- oder Familiengrab) | 1100,00 |
| für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in einem Erdgrab (Einzel- oder Familiengrab) | 20,00 € |
| 6. Zuschlag für Tieferlegung (2,00 bis 2,40 m) | 120,00 € |
| 7. Urnenbeisetzung mit Angehörigen | 350,00 € |
| 8. Urnenbeisetzung ohne Angehörige | 250,00 € |
| 9. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab mit Angehörige | 350,00 € |
| 10. Urnenbeisetzung in einem Urnenwandgrab ohne Angehörige | 250,00 € |
| 11. Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld | 250,00 € |
| 12. Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsurnenfeld | 250,00 € |



13. Urnenbeisetzung in einem Baumgrab	350,00 €
14. Erschwerniszuschlag Wurzeln	100,00 €
15. Erschwerniszuschlag Sargübergröße	100,00 €
16. Erschwerniszuschlag bei durchgefrorenem Boden	100,0 €
17. Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag bei einem Erdgrab (einschl. Urnenbeisetzung im Erdgrab, anonymen Grabfeld oder Gemeinschaftsurnenfeld)	650,00 €
18. Zuschlag für Grabmacherarbeiten am Samstag, Sonntag oder Feiertag bei einer Urnenbeisetzung in der Urnenwand oder Baumgrab	297,50 €
19. Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	180,00 €
20. Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung	77,35 €

§ 6

Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

1. Ausgraben und Umbetten eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofs Argelsried und Überführung zum Friedhof Sankt Vitus oder umgekehrt innerhalb der Ruhefrist	1000,00€
2. Ausgraben und Umbetten eines Verstorbenen innerhalb des Friedhofs Argelsried und Überführung zum Friedhof Sankt Vitus oder umgekehrt nach Ablauf der Ruhefrist	1000,00€
3. Ausgraben eines Verstorbenen zur Überführung in einen anderen Friedhof (ohne Überführung) innerhalb der Ruhefrist	714,00€
4. Ausgraben eines Verstorbenen zur Überführung in einen anderen Friedhof (ohne Überführung) nach Ablauf der Ruhefrist	714,00€
5. Wiederbestattung eines exhumierten Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist	595,00 €
6. Wiederbestattung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist	595,00 €
7. Umbettung der sterblichen Überreste/Gebeine/Gebeinereste eines Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist	595,00 €



8.	Entnahme einer Urne aus dem Erdgrab	180,00 €
9.	Entnahme einer Urne aus einer Urnennische oder einem Baumgrab	180,00 €
10.	Wiederbestattung einer Urne in einem Erdgrab	350,00 €
11.	Wiederbestattung einer Urne in einer Urnennische	350,00 €
12.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes je Urne bei Auflassung der Grabstätte und Verbringung in den dafür vorgesehenen Urnenerdring	212,50 €
13.	Freiräumung einer Urnennische je Urne bei Auflassung der Urnennische und Verbringung in den dafür vorgesehenen Urnenerdring	212,50 €
14.	Bestattung einer Gebeinekiste	100,00 €
15.	Stundenlohnarbeiten pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung	77,35 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Fundamentbereitstellungskosten
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) für Einzelgräber | 60,00 € |
| b) für Familiengräber | 88,00 € |
| c) für Kindergräber | 48,00 € |
| d) für Urnengräber | 52,00 € |
- Die Buchstaben a) bis d) gelten nur für Grabstätten auf dem Friedhof Argelsried in den Abteilungen F, G und H
- (2) Verwaltungsgebühren
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Genehmigung von Exhumierungen | 29,00 € |
| b) Genehmigung des Grabmals | 16,00 € |
| c) Graburkunde | 16,00 € |

((3) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu bemessen.)



DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2019 außer Kraft.

GEMEINDE GILCHING
Gilching, den 21.06.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister



Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde Gilching unter www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachungen/amtsblatt/ veröffentlicht.
Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

